

Öffentliche Beurkundung

Flugplatz Dübendorf

Rahmenvereinbarung für die Planungs- und Bewilligungsphase

1. Die Schweizerische Eidgenossenschaft

vertreten durch

- a. das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS), mit schriftlicher Vollmacht vertreten durch Bruno Locher, Chef Raum und Umwelt VBS, geb. 25.04.1971, von Wisen, SO, Dreitannenstrasse 43, 4600 Olten;
- b. das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK), vertreten durch das Bundesamt für Zivilluftfahrt BAZL, Direktor Peter Müller, geb. 25. November 1950;

– als **Grundeigentümerin** –

– nachfolgend «der Bund» –

und

2. die Flugplatz Dübendorf AG

Aktiengesellschaft nach schweizerischem Recht mit Sitz in Dübendorf, CHE-170.972.765, c/o BPSLAW Rechtsanwälte, Überlandstrasse 103, 8600 Dübendorf,

vertreten durch

- Fabio Hausammann, von Zürich, in Schönenberg ZH, Präsident des Verwaltungsrates mit Kollektivunterschrift zu zweien,
- Monica Beusch, von Grabs, in Hombrechtikon, Mitglied des Verwaltungsrates mit Kollektivunterschrift zu zweien,

– als **Betreiberin** –

nachfolgend gemeinsam «die Parteien» erklären:

1 Inhaltsverzeichnis

1	Inhaltsverzeichnis	2
2	Einleitung	3
3	Grundlagen	3
4	Rechte und Pflichten der Parteien	4
4.1	Planungspflicht mit Recht auf Exklusivität	4
4.2	Koordinationspflicht	5
4.3	Beschränkte Unterstützungspflicht	6
4.4	Controlling und Reporting	6
4.5	Entgelt, Kosten, Entschädigung	6
4.6	Allfällige Bestimmungen auf Grund von Vorbehalten der Betreiberin	7
5	Pflicht zur Einräumung eines Baurechts	7
6	Weitere Vertragsbestimmungen	8
6.1	Aufhebung der Gewährleistung	8
6.2	Vertragsdauer, Kündigung	9
6.3	Informations- und Treupflicht, Vertraulichkeit	9
7	Schlussbestimmungen	9
7.1	Vereinbarungszweck, keine <i>affectio societatis</i>	9
7.2	Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland	9
7.3	Anwendbares Recht und Gerichtsstand	10
7.4	Änderung der gesetzlichen Bestimmungen	10
7.5	Salvatorische Klausel	10
7.6	Mitteilungen	10
7.7	Vertragsänderungen	10
7.8	Ausfertigung	10

2 Einleitung

Die Schweizerische Eidgenossenschaft (nachfolgend «der Bund») ist Eigentümerin des bisherigen Militärflugplatzes Dübendorf.

Das Areal umfasst insbesondere die (den zivilen Flugplatz Dübendorf betreffenden) Grundstücke Dübendorf, Kataster Nrn. 16342, 16343 und 17535, Volketswil, Kataster Nr. 4214, 4218 sowie Wangen-Brüttisellen, Kataster Nrn. 3731, 5416, 5418, 5439, 7228 und 6945 (nachfolgend «Flugplatz Dübendorf»).

Im Auftrag des Bundesrats hat das UVEK eine Ausschreibung im offenen Verfahren durchgeführt, in welchem Interessenten ein Angebot als künftiger Betreiber eines zivilen Flugplatzes einreichen konnten. Die Flugplatz Dübendorf AG (nachfolgend «Betreiberin») hat als Anbieterin am Ausschreibungsverfahren teilgenommen und für das von ihr eingereichte Angebot den Zuschlag erhalten.

In der nun folgenden Planungs- und Bewilligungsphase ist die Betreiberin verantwortlich für die Erarbeitung und Einreichung der Gesuche der zur Überführung des ehemaligen Militärflugplatzes Dübendorf in einen zivil genutzten Flugplatz notwendigen Planungs- und Bewilligungsverfahren. Das Umnutzungsgesuch bzw. -verfahren beinhaltet die Betriebsbewilligung, die Genehmigung des Betriebsreglements sowie Plangenehmigungen für Bauten und Anlagen (vgl. Merkblatt BAZL, Anhang zu Ausschreibungsunterlagen Dokument D gemäss Ziffer 3 hiernach).

Sobald die Umnutzung rechtskräftig bewilligt ist, wird der Betreiberin für die betroffene Fläche durch den Bund ein Baurecht eingeräumt.

Die Regelung der Rechte und Pflichten der Parteien im Hinblick auf die Einräumung und Erlangung dieses Baurechts ist Gegenstand der vorliegenden Vereinbarung.

Nicht Gegenstand dieser Vereinbarung ist der Flugbetrieb während der Planungs- und Bewilligungsphase bis zum Erhalt der rechtskräftigen Betriebsbewilligung.

3 Grundlagen

Die Parteien erklären, von den folgenden mit dem Flugplatz Dübendorf in Zusammenhang stehenden Dokumenten Kenntnis zu haben:

- Ausschreibungsunterlagen
 - A Bestimmungen zum Vergabeverfahren;
 - B Angebot des Bewerbers;
 - C Prozessbeschreibung und Vertragswerk;
 - D Konzept für die künftige Flugplatznutzung, insbesondere
 - die darin genannten gesetzlichen Grundlagen sowie die Richtlinien und Weisungen des BAZL;
- Angebot vom 31. März 2014, für welches die Betreiberin den Zuschlag erhalten hat (nachfolgend «Angebot»);

- Grundbuchauszüge der betroffenen Grundstücke;
- Dienstbarkeitsbelege.

Mit Ausnahme zwingender Bestimmungen gehen konkrete schriftliche Abmachungen zwischen den Parteien den allgemeinen Festlegungen in den obenerwähnten Dokumenten (so weit abweichend) vor. Soweit im Übrigen nicht abweichend schriftlich vereinbart, ergibt sich die Verbindlichkeit für die Parteien aus den vorgenannten Dokumenten.

4 Rechte und Pflichten der Parteien

4.1 Planungspflicht mit Recht auf Exklusivität

Die Betreiberin verpflichtet sich, auf die Erlangung der rechtskräftigen Bewilligungen gemäss Umnutzungsgesuch hinzuwirken und die nötigen Gesuche einzureichen.

Die Bedürfnisse der Luftwaffe gemäss den Dokumenten C und D der Ausschreibungsunterlagen sind zu berücksichtigen und werden in einer Nutzungsvereinbarung zwischen der Betreiberin und der Luftwaffe geregelt. Diese regelt insbesondere:

- die Mitbenutzung der Piste, des Rollwegs zwischen der Piste und der Bundesbasis der Luftwaffe sowie des Helikopter An- und Abflug-Felds (FATO);
- die Entschädigung, welche nicht höher sein darf als für die übrigen Benutzer.

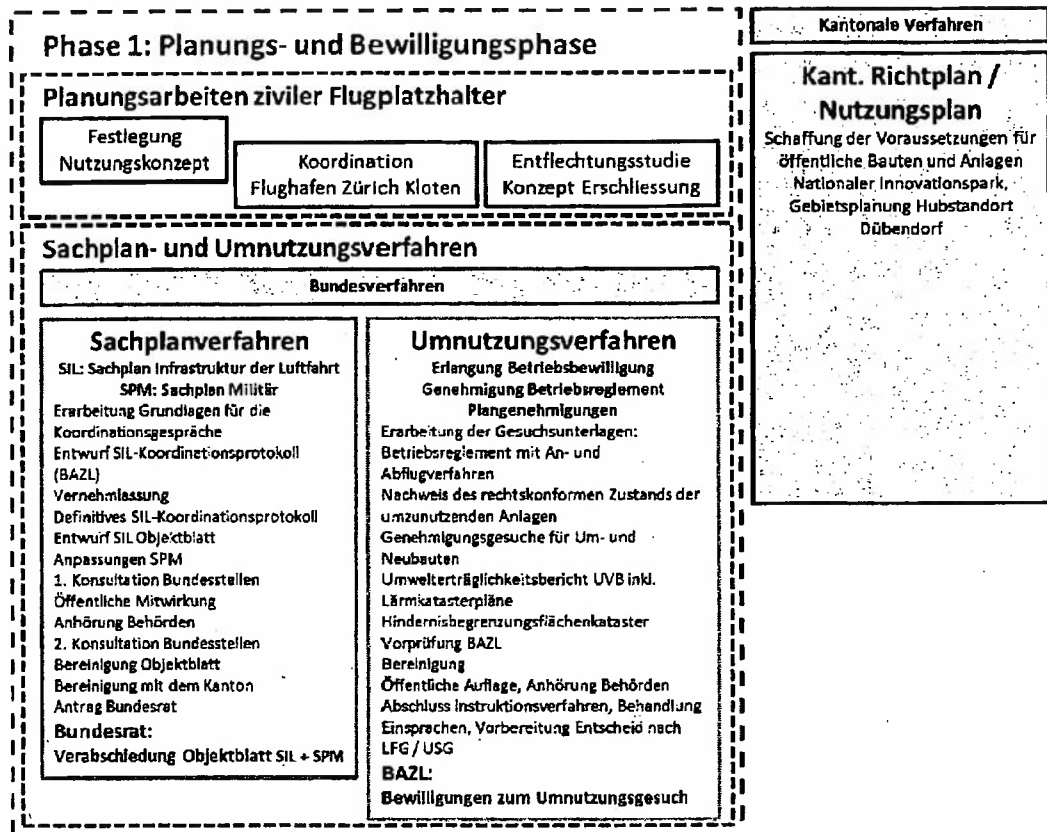
Basis des Umnutzungsgesuchs sind die Ausschreibung und das von der Betreiberin eingereichte Konzept, welches gemäss der Beurteilung des Bundes den Ausschreibungsbedingungen entspricht.

Anpassungen des von der Betreiberin eingereichten Konzeptes sind nur aus wichtigen Gründen möglich und bedürfen der vorgängigen Zustimmung des Bundes.

Die Betreiberin wird vom Bund exklusiv ermächtigt, alle für die Erwirkung der Bewilligungen gemäss Umnutzungsgesuch erforderlichen Planungsverfahren zu durchlaufen und die dafür benötigten Unterlagen (vgl. Merkblatt BAZL, Anhang zu Dokument D) aufzuarbeiten.

Die Prozessverantwortung im Zuständigkeitsbereich des Antragstellers liegt ausschliesslich bei der Betreiberin. Sie hat sich über die zur Umnutzung erforderlichen Verfahren, deren Ablauf, Risiken und die anfallenden Kosten informiert. Die diesbezüglichen Angaben im Rahmen der Ausschreibung sind rein informativ und gelten nicht als Auskunft oder Zusicherung des Bundes.

Die Betreiberin verpflichtet sich, die Planungsarbeiten in ihrem Zuständigkeitsbereich rasch voranzutreiben (gemäss Dokument D der Ausschreibungsunterlagen, Konzept für die künftige Flugplatznutzung, Kapitel E Phase 1: Planungsprozess und Verfahren):



Für die geplanten Nutzungen auf dem Flugplatz müssen der Sachplan Infrastruktur der Luftfahrt, der Sachplan Militär, der kantonale Richtplan und die Nutzungspläne koordiniert angepasst werden.

Im Sinne einer Absichtserklärung beider Parteien gilt als Ziel für die Erlangung der Bewilligungen gemäss Umnutzungsgesuch eine Frist von 5 Jahren. Die Betreiberin hat die obigen Planungsarbeiten in ihrem Zuständigkeitsbereich ohne Verzug voranzutreiben. Bei Einsprachen bzw. Rechtsmitteln verpflichtet sich die Betreiberin, dagegen entweder sämtliche ordentlichen Rechtsmittel auf eigene Kosten auszuschöpfen oder ohne Verzug eine neue Eingabe bzw. Änderungen oder Ergänzungen zu machen, welche den Beanstandungen Rechnung tragen. Sollte aufgrund von Entwicklungen während des Rechtsmittelverfahrens weder das eine noch das andere zielführend erscheinen, verständigen sich die Parteien auf ein geeignetes Vorgehen.

Im Gegenzug verpflichtet sich der Bund, die Bundesverfahren gemäss obiger Darstellung (Sachplan- und Umnutzungsverfahren) rasch in die Wege zu leiten. Ausserdem ist er bestrebt, im Rahmen der Genehmigung des Richtplans des Kantons Zürich, der Anpassung des Sachplans Militär sowie der Anpassung des Sachplans Infrastruktur Luftfahrt die Berücksichtigung der zivilaviatischen Nutzung gemäss Bundesratsbeschluss vom 3. September 2014 sicherzustellen.

4.2 Koordinationspflicht

Die Betreiberin verpflichtet sich, sämtliche für ihre Planungsarbeiten in ihrem Zuständigkeitsbereich erforderlichen Koordinationshandlungen für die Erwirkung der Bewilligungen gemäss Umnutzungsgesuch vorzunehmen.

Insbesondere ist der vorgesehene Flugbetrieb auf dem Flugplatz Dübendorf mit dem Flughafen Zürich-Kloten abzustimmen. Die Ergebnisse der Verhandlungen zwischen Betreiberin, Luftwaffe, Flugsicherung und der Betreiberin des Flughafens Zürich-Kloten haben in das Betriebskonzept der Betreiberin einzufließen.

4.3 Beschränkte Unterstützungspflicht

Als Gesuchsteller gegenüber Ämtern und Behörden tritt ausschliesslich die Betreiberin in ihrem Namen auf.

Der Bund in seiner Eigenschaft als Grundeigentümer verpflichtet sich, keine Handlungen vorzunehmen, welche die Erlangung der rechtskräftigen Bewilligungen gemäss Umnutzungsgesuch vereiteln würden. Insbesondere verpflichtet er sich, diese Vereinbarung im Falle einer Veräusserung oder Belastung von betroffenen Grundstücken in Rechten und Pflichten auf den Rechtsnachfolger bzw. Berechtigten zu überbinden. Vorbehalten bleiben die Bewilligungsverfahren.

Der Bund verpflichtet sich, allfällige zwingend erforderliche Mitwirkungshandlungen (beispielsweise im Sachplanverfahren oder bei der Unterzeichnung von Eingaben in seiner Funktion als Grundeigentümer) ohne Verzug auf Verlangen der Betreiberin vorzunehmen. Die Betreiberin ist ab Unterzeichnung dieser Vereinbarung zudem berechtigt, das Flugplatzareal zwecks Vorabklärungen und zur Vorbereitung notwendiger Gesuchsunterlagen zu betreten. Begehungen und Besichtigungen sind bei der zuständigen Betriebsorganisation vor Ort anzumelden.

Im Übrigen ist der Bund in seiner Eigenschaft als Grundeigentümer zu keiner Mitarbeit oder Unterstützung verpflichtet.

4.4 Controlling und Reporting

Die Betreiberin verpflichtet sich, den Bund mindestens halbjährlich über den Planungsfortschritt und die Problembekämpfung sowie über das vorgesehene konkrete weitere Vorgehen anhand eines jeweils gemeinsam festzulegenden Terminplans zu informieren. Die Betreiberin hat den Bund zudem umgehend über neu auftretende Probleme zu informieren.

Die Betreiberin verpflichtet sich, jeweils den geprüften Jahresabschluss dem Bund einzureichen.

4.5 Entgelt, Kosten, Entschädigung

Diese Vereinbarung wird gegenseitig unentgeltlich abgeschlossen.

Die Kosten der Erstellung und Verurkundung dieser Vereinbarung und der im Rahmen der Ausschreibung erstellten Entwürfe des Baurechtsvertrags trägt der Bund. Die in Zusammenhang mit der Vereinbarung bei den Parteien anfallenden Kosten tragen diese selber.

Die Betreiberin trägt sämtliche im Zusammenhang mit den Planungsverfahren entstehenden Kosten. Sie finanziert die Eigenleistungen sowie die von ihr veranlassten Arbeiten.

Weder die Ausschreibung noch der Zuschlag begründen einen Anspruch auf einen Abschluss der Verfahren (SIL, Umnutzung, Anpassung Richt- und Nutzungsplanung) oder auf Erteilung der Bewilligungen gemäss Umnutzungsgesuch. Die Nichterteilung der Bewilligungen für die Umnutzung lösen keine Schadenersatzpflicht des Bundes aus, vorbehältlich der nachfolgenden Bestimmungen.

Der Bund verpflichtet sich, der Betreiberin für den ihr entstandenen Aufwand im Rahmen der Planungs- und Bewilligungsphase eine Entschädigung in Höhe der nachgewiesenen Aufwendungen (interner und externer Aufwand) zu bezahlen, falls der Bund (alternativ)

- in seiner Eigenschaft als Grundeigentümer seine Pflichten aus dieser Vereinbarung schuldhaft verletzt und darum (und nicht aus anderen, nicht dem Bund zuzurechnenden Gründen) die Bewilligungen gemäss Umnutzungsgesuch nicht erteilt werden; oder
- das Sachplanverfahren ohne Verschulden der Betreiberin nicht einleitet oder einstellt; oder
- die Genehmigung des SIL-Objektblattes nach durchgeführtem Sachplan-Verfahren verweigert; oder
- in einem separaten Beschluss die Umnutzung in ein ziviles Flugfeld aussetzt; oder
- der Betreiberin nach Erfüllung der entsprechenden Bedingungen entgegen der Verpflichtung gemäss Ziffer 5 das Baurecht nicht wie zugesichert einräumt.

Keine Entschädigung ist zu leisten, wenn die Betreiberin nicht bereit ist, Auflagen im Rahmen der Bewilligung zu akzeptieren, die ihr – im Sinne von *reasonable efforts* – zuzumuten sind.

Nach Zahlung der Entschädigung steht dem Bund ein Rücktrittsrecht von diesem Vertrag zu.

Die Festlegung einer vom Geschäftsgang abhängigen, variablen Komponente zusätzlich zum ordentlichen Baurechtszins wird im Baurechtsvertrag zwischen den beiden Parteien geregelt. Diese variable Komponente soll der Betreiberin ermöglichen, einen den beträchtlichen unternehmerischen Risiken entsprechenden Gewinn zu erzielen, gleichzeitig aber verhindern, dass die Eigenkapitalrendite eine im Branchenvergleich unangemessene Höhe erreicht. Als unangemessene Höhe wird dabei eine Eigenkapitalrendite über 15 Prozent definiert.

4.6 Allfällige Bestimmungen auf Grund von Vorbehalten der Betreiberin

Der Bund stellt im Rahmen seiner Möglichkeiten sicher, dass sich die drei auf dem Militärflugplatz Dübendorf angestrebten Nutzungen (zivile Aviatik, militärische Aviatik, Innovationspark) in ihrer Entwicklung nicht gegenseitig behindern. Insbesondere sichert der Bund zu,

dass er die dazu notwendigen Schritte unternimmt, um in der Planungs- und Bewilligungsphase des zivilen Flugplatzes neue Luftfahrthindernisse bei der Realisierung des Innovationsparks zu verhindern.

Die strassenseitige Erschliessung sowie die Erschliessung von Ver- und Entsorgungsanlagen über die Fläche des Innovationsparks wird mit Dienstbarkeiten zwischen dem Bund als Grundeigentümer und der Flugplatz Dübendorf AG als Baurechtsnehmerin sichergestellt.

5 Pflicht zur Einräumung eines Baurechts

Nach erfolgreichem Abschluss des Planungs- und des Bewilligungsprozesses verfügt die Betreiberin über die rechtskräftigen Bewilligungen gemäss dem Umnutzungsgesuch.

Sind diese Bedingungen erfüllt und liegt die Nutzungsvereinbarung mit der Luftwaffe gemäss Ziffer 4.1 vor, so ist der Bund verpflichtet, auf erstes Verlangen der Betreiberin die Begründung eines Baurechts im Sinne des noch nicht verhandelten Entwurfs zu veranlassen und alle für dessen Einräumung erforderlichen Handlungen ohne Verzug vorzunehmen. Nach Unterzeichnung der Rahmenvereinbarung nehmen die Parteien Gespräche über offene Punkte im Baurechtsvertrag auf, soweit diese für die Planungs- bzw. Bewilligungsphase relevant sind.

Verlangt die Betreiberin die Begründung des Baurechts nicht innert einer Frist von 3 Monaten nach Erfüllung der Bedingungen mit einem eingeschriebenen Brief an den Bund, so ist der Bund berechtigt, nach Ansetzung einer angemessenen Nachfrist das Recht auf Abschluss des Baurechts zu entziehen.

Das Recht auf Einräumung des Baurechts ist nicht übertragbar und nicht vererblich.

Das Recht auf Einräumung des Baurechts ist rein obligatorischer Natur und wird nicht grundbuchlich gesichert.

Für den Fall, dass das Baurecht nicht in der derzeit vorgesehenen Form errichtet werden kann, verpflichten sich beide Parteien zur Begründung eines wirtschaftlich möglichst gleichwertigen Rechts.

6 Weitere Vertragsbestimmungen

6.1 Vereinbarungsdauer, Kündigung

Diese Vereinbarung wird für eine Dauer von 10 Jahren ab Unterzeichnung abgeschlossen. Die Vertragsdauer verlängert sich automatisch um die Dauer allfälliger Rechtsmittelverfahren, höchstens jedoch um 3 Jahre.

Die Betreiberin hat zudem einen Anspruch auf Verlängerung, wenn ein Abschluss der luftfahrt- und planungsrechtlichen Verfahren ohne weitere wesentliche Hindernisse absehbar ist und die Bewilligungen gemäss Umnutzungsgesuch mit hoher Wahrscheinlichkeit bald erteilt werden. Sie verwirkt dieses Recht durch selbstverschuldete Verzögerungen gegenüber dem

Terminplan, jedoch nur, falls der Bund die Verzögerung unter Androhung dieser Verwirklichungsfolge vorgängig beanstandet.

Der Bund verpflichtet sich zudem, in begründeten Fällen auf Verlangen der Betreiberin zu einer weiteren Verlängerung Hand zu bieten.

Die Vereinbarung endet vorzeitig (alternativ):

- mit dem Eintrag des Baurechts der Betreiberin im Grundbuch;
- durch Kündigung der Betreiberin (jederzeit, ohne Einhaltung einer Frist);
- durch Kündigung des Bundes (jederzeit, ohne Einhaltung einer Frist), falls
 - die Betreiberin ihre Geschäftstätigkeit einstellt;
 - die Liquidation der Betreiberin beschlossen wird;
 - über die Betreiberin der Konkurs eröffnet wird;
 - die Betreiberin zahlungsunfähig ist;
 - die Betreiberin um Nachlassstundung nachsucht;
 - die Betreiberin die von den Parteien festgelegten Meilensteine durch selbstverschuldete Verzögerungen nicht termingerecht erreicht, jedoch nur, falls der Bund die Verzögerung unter Androhung dieser Verwirklichungsfolge vorgängig beanstandet;
 - die Betreiberin diese Vereinbarung in schwerwiegender Weise verletzt;
- durch Kündigung des Bundes (jederzeit, unter Einhaltung einer angemessenen Frist), falls die Betreiberin eine Pflicht aus dieser Vereinbarung verletzt und nach eingeschriebener Mahnung den vertragswidrigen Zustand innert angemessener, mindestens jedoch 90-tägiger Frist nicht beseitigt.

Im Falle einer Kündigung ist gegenseitig keine Entschädigung geschuldet, vorbehältlich der Regelungen unter Ziff. 4.5.

6.2 Informations- und Treupflicht, Vertraulichkeit

Die Parteien informieren sich gegenseitig vollumfänglich und stets rechtzeitig über alle wesentlichen Belange, die diese Vereinbarung betreffen oder betreffen können, und verpflichten sich zu gegenseitigem loyalem Verhalten.

Die Parteien verpflichten sich, vertrauliche Kenntnisse und Informationen, deren Verbreitung in irgendeiner Weise die Interessen einer Partei schädigen könnten, vertraulich zu behandeln und Dritten ohne zwingenden Grund nicht zu offenbaren. Insbesondere verpflichten sie sich, die Öffentlichkeit nur über Verfahrensschritte bzw. Prozesse in ihrem eigenem Zuständigkeitsbereich zu informieren.

Die Parteien haben demnach das gesamte Vertragswerk, insbesondere die kommerziellen Bedingungen, und alle wesentlichen, nicht allgemein bekannten Informationen im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung und ihren Bestandteilen mit der im Geschäftsleben üblichen Diskretion zu behandeln. Ausdrücklich verpflichten sich die Parteien, alle ihnen im Zusammenhang mit der Erfüllung dieser Vereinbarung zur Kenntnis gelangten zu wahren Geheimnisse der anderen Partei sowohl während der Vertragsdauer als auch nach Beendigung der Vereinbarung hinaus vertraulich zu behandeln soweit dies rechtlich zulässig ist. Pressemitteilungen und öffentliche Bekanntmachungen, welche die Anliegen des Bundes oder der Betreiberin betreffen, dürfen nur publiziert werden, wenn sich die Parteien vorab auf den Inhalt dieser Publikationen und Bekanntmachungen geeinigt haben. Vorbehalten bleibt

der Zugang zu Dokumenten wie dieser Vereinbarung oder Teilen davon gemäss Bundesgesetz vom 17. Dezember 2004 über das Öffentlichkeitsprinzip der Verwaltung (BGÖ; SR 152.3).

Die in dieser Ziffer 6.3 vereinbarten Verpflichtungen bleiben auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses bestehen.

7 Schlussbestimmungen

7.1 Vereinbarungszweck, keine *affectio societatis*

Dieser Vereinbarung liegt keine Absicht eines gesellschaftlichen Zusammenschlusses (*affectio societatis*) der Parteien zugrunde. Aus den Vereinbarungen und gegenseitigen Verpflichtungen werden alle Elemente ausgeschlossen, die zur Gründung einer einfachen Gesellschaft nach Art. 530 ff. des Schweizerischen Obligationenrechtes (OR) führen könnten.

7.2 Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland

Die Parteien kennen die Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Erwerb durch Personen im Ausland (BewG) und die dazugehörige Verordnung (BewV). Der künftige Flugplatz stellt eine gewerbliche Nutzung dar. Es handelt sich um eine Betriebsstätte gemäss Art. 2 Abs. 2 Bst. a BewG und eine Erwerbsbewilligung ist daher nicht erforderlich.

7.3 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Auf diese Vereinbarung ist ausschliesslich schweizerisches Recht anwendbar, unter Ausschluss allfälliger Verweisungsnormen auf andere Rechtsordnungen.

Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Dübendorf, bei Klagen gegen den Bund das Obergericht Zürich, bei Klagen gegen die Flugplatz Dübendorf AG soweit zulässig das Handelsgericht Zürich.

7.4 Änderung der gesetzlichen Bestimmungen

Werden die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere jene über das Baurecht während der Dauer dieser Vereinbarung abgeändert, ist die Vereinbarung den neuen Vorschriften sinngemäss anzupassen.

7.5 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit dieser Vereinbarung im Übrigen davon nicht berührt. Die Parteien werden in einem solchen Fall eine Vereinbarung treffen, welche die betreffenden Bestimmungen durch eine wirksame, wirtschaftlich möglichst gleichwertige Bestimmung ersetzt. Dies gilt sinngemäss, wenn die Vereinbarung eine Lücke enthält.

7.6 Mitteilungen

Mitteilungen, welche diese Vereinbarung betreffen, sind schriftlich per Post an die nachstehenden Adressen zu richten:

Bund:
armasuisse Immobilien
Blumenbergstrasse 39
3003 Bern

Betreiberin:
Flugplatz Dübendorf AG
c/o BPSLAW Rechtsanwälte
Überlandstrasse 103
8600 Dübendorf

Im Falle einer Adressänderung erfolgen Mitteilungen an die bisherige Adresse solange gültig, bis der anderen Partei die neue Adresse schriftlich per Post mitgeteilt worden ist.

7.7 Vereinbarungsänderungen

Änderungen dieser Vereinbarung sind in gegenseitigem Einvernehmen jederzeit möglich. Sie haben schriftlich zu erfolgen soweit nicht für deren Gültigkeit von Gesetzes wegen eine öffentliche Beurkundung erforderlich ist.

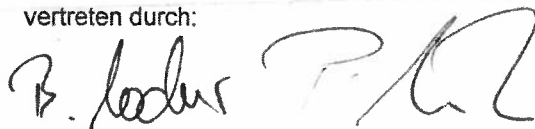
7.8 Ausfertigung

Diese Urschrift ist für die Parteien dreifach (VBS, UVEK und Betreiberin) in Papierform auszufertigen.

Dübendorf, 10. August 2015

Schweizerische Eidgenossenschaft

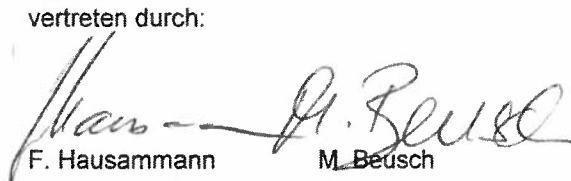
vertreten durch:



Bruno Locher
Chef Raum und Umwelt VBS
Dr. P. Müller
Direktor BAZL

Flugplatz Dübendorf AG

vertreten durch:



F. Hausammann
VR-Präsident FDAG
M. Beusch
VR-Mitglied

ANS

Dübendorf, 10. Aug. 2015

Militärflugplatz Dübendorf, Arealübersicht
Perimeter zivile Nutzungsplanung

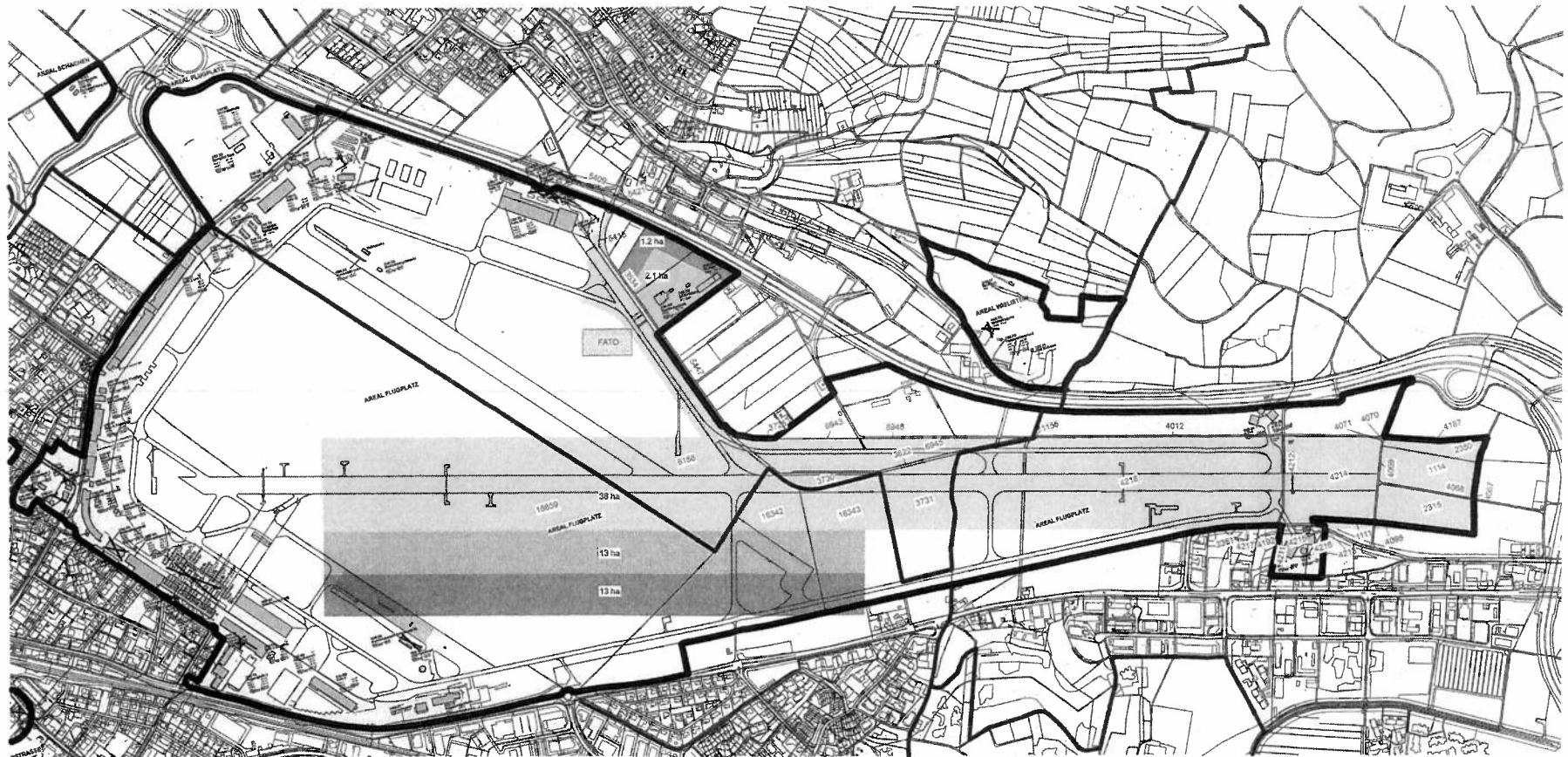
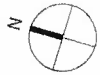
Mst. 1:10000 0m 100 200 300 400
Detail Nr. 756-02 Datum: 29.07.2015 / ya

Dr. Zipse
Haus

P. K.
B. Keller

Legende

- zivilaviatisch genutzte Pistenbereiche
- zivilaviatische Nutzung
Abstellfläche + Rollwege
- zivilaviatische Nutzung
Hochbauten
- zivilaviatische Nutzung
Helikopterbasis Zivil Abstellfläche + Rollwege
- zivilaviatische Nutzung
Helikopterbasis Zivil Hochbauten



Bescheinigung

Die vorstehende Vereinbarung (samt Plan) ist heute öffentlich beurkundet worden.

Dübendorf, 10. August 2015



NOTARIAT DÜBENDORF


Tobias Bühlmann Frey, Notar Stw.